PATENTAMTS

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder(C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG vom 20. November 2001

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0436/01 - 3.2.6

Anmeldenummer: 97890136.1

Veröffentlichungsnummer: 0820833

IPC: B23K 37/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Vorrichtung zum Ausschneiden und Einschweißen von Blechronden in ein Blech

Patentinhaber:

BERNDORF BAND GesmbH

Einsprechender:

Sandvik AB

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108, 122 EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Zu spät eingereichte Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Europäisches **Patentamt**

European **Patent Office** Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0436/01 - 3.2.6

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.6 vom 20. November 2001

Beschwerdeführer: Sandvik AB

(Einsprechender) Patent Department

> S-81181 Sandviken (SE)

Vertreter:

Beschwerdegegner: BERNDORF BAND GesmbH (Patentinhaber) Leobersdorfer Straße 26

A-2560 Berndorf

Vertreter: Widtmann, Georg, Dipl.-Ing. Dr. techn.

Clusiusgasse 2/8 A-1090 Wien (AT)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am

20. Februar 2001 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 820 833 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

P. Alting van Geusau Vorsitzender:

M. J. Vogel Mitglieder:

H. Meinders

- 1 - T 0436/01

Entscheidung

- 1. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat ihre gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 20. Februar 2001 gerichtete Beschwerde vom 18. April 2001 nicht innerhalb der Frist von 4 Monaten ab Zustellung (Artikel 108 EPÜ) begründet. Dies wurde ihr durch Mitteilung gemäß Artikel 108, Regel 65 (1) EPÜ vom 7. August 2001 mitgeteilt. Daraufhin hat die Beschwerdeführerin mit Eingangsdatum vom 5. Oktober 2001 eine Beschwerdebegründung eingereicht.
- Die Beschwerde ist mangels fristgerechter Begründung als unzulässig zu verwerfen (Artikel 108, Regel 65 (1) EPÜ).

Spätestens durch die Mitteilung der Kammer vom
7. August 2001 - der Rückschein der Mitteilung wurde am
13. August 2001 zurückgesandt - hat die Beschwerdeführerin davon Kenntnis erlangt, daß sie die
Beschwerdebegründungsfrist versäumt hat. Um das
Verfahren fortsetzen zu können, hätte es innerhalb von
2 Monaten nach Zugang dieses Schreibens (Wegfall des
Hindernisses), also spätestens am 13. Oktober 2001,
siehe Europäisches Patentübereinkommen, Singer/Stauder,
2. Auflage, Artikel 122, Seite 734, Randnummern 109,
110, eines Antrags auf Wiedereinsetzung in die versäumte
Beschwerdebegründungsfrist unter gleichzeitiger Zahlung
der Wiedereinsetzungsgebühr bedurft (Artikel 122 EPÜ).

Von dieser Möglichkeit hat die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch gemacht und damit ihr Recht, sich zur Frage der Fristversäumnis zu äußern und eine Wiedereinsetzung bewilligt zu bekommen, nicht genutzt.

Eine Entscheidung zur Sache ist damit nicht mehr

2631.D .../...

T 0436/01 - 2 -

möglich.

Entscheidungsformel

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte: Der Vorsitzende:

M. Patin

P. Alting van Geusau